



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Marco Born, FDP-Fraktion: Straftäter in der forensischen Abteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) und die damit verbundenen Kosten**

Datum: 9. September 2014

Nummer: 2014-211

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**betreffend Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Marco Born, FDP-Fraktion:
Straftäter in der forensischen Abteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK)
und die damit verbundenen Kosten**

vom 09. September 2014

1 Text der Interpellation

Für die Unterbringung und Therapierung von Straftätern zahlt der Kanton Bern pro Monat bis zu 58'249 Franken.

Das gab der kantonale Polizei- und Militärdirektor Hans-Jürg Käser Anfang März 2014 in der Fragestunde des bernischen Grossen Rates bekannt. Die Person, welche Kosten in dieser Höhe verursache, befinde sich im Rahmen einer stationären Massnahme in einer psychiatrisch-forensischen Klinik im Kanton Zürich, sagte Regierungsrat Käser weiter. Das gelte auch für den zweit- und drittteuersten Fall, die den Kanton Bern je 50'000 Franken pro Monat kosteten.

Ich bitte daher den Regierungsrat folgende Fragen zur Situation im Kanton Basel-Landschaft zu beantworten:

- 1. Wie viele Baselbieter Insassen sind derzeit in den beiden forensischen Abteilungen der UPK untergebracht?*
- 2. Wie hoch sind die Kosten insgesamt pro Monat für sämtliche Insassen?*
- 3. Wie hoch sind die Kosten für den teuersten Insassen pro Monat?*
- 4. Wie sind die hohen Kosten zu rechtfertigen?*

2 Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft und alle anderen Kantone haben dasselbe Problem wie Bern: solche Massnahmeplätze nach Art. 59 des Strafgesetzbuchs, StGB (betreffend psychisch gestörte Straftäter, SR 311.1)¹ sind erstens Mangelware und zweitens sehr teuer. Letzteres deshalb, weil es oft intensive psychiatrische Betreuung braucht, welche manchmal nur in spezialisierten Kliniken (oder gar Unikliniken wie die Forensisch-Psychiatrische Klinik der UPK Basel, FPK) möglich sind, gleichzeitig aber je nach Fall erhebliche Sicherheitsvorkehrungen erfordern - beides grosse Kostentreiber. Es gibt nur wenige Institutionen, welche solche Fälle überhaupt aufnehmen; unsere kantonale psychiatrische Klinik zählt nicht dazu, also ist der Kanton Basel-Landschaft auf regionale und überregionale Institutionen und deren "Goodwill" ihm gegenüber angewiesen. Mit der FPK Basel-Stadt hat der Kanton Basel-Landschaft einen Vertrag, der ihm ein Platzkontingent gewährleistet: ob allerdings im konkreten Fall tatsächlich eine Platzierung möglich ist und innert welcher Fristen diese erfolgen kann, hängt von den verfügbaren freien Plätzen ab sowie von medizinischen Aspekten (z.B. konkrete Krankheits- oder Störungsbilder, Zusammensetzung der Patientengruppen). Da die Anzahl verfügbarer Plätze fast immer geringer ist als die Nachfrage, bedeutet dies mehr oder weniger lange Wartelisten und -fristen. Der mit der FPK vereinbarte Tarif ist ein kostendeckender Ansatz und bewegt sich in denselben Grössenordnungen wie für Bern (s. unten). Die FPK Basel-

Stadt ist nicht der teuerste Anbieter, die Klinik Rheinau (ZH) verlangt je nach Sicherheitsgrad nochmals deutlich höhere Tagessätze.

3 Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Baselbieter Insassen sind derzeit in den beiden forensischen Abteilungen der UPK untergebracht?*

Per 01.07.2014 sind 5 Personen aufgrund von Massnahmen nach Art. 59 des Strafgesetzbuchs (StGB) stationär in der FPK Basel untergebracht. Weitere 18 Fälle sind in anderen Institutionen meist der deutschen Schweiz platziert (Kliniken, Massnahmezentren, Wohnheime je nach Vollzugsstufe) .

2. *Wie hoch sind die Kosten insgesamt pro Monat für sämtliche Insassen?*

Ein Tag in der FPK Basel kostet 1'250 CHF. Im ersten Halbjahr 2014 wurden 727 Pflégetage in der FPK Basel-Stadt für den Massnahmenvollzug aus Basel-Landschaft verzeichnet, was den Gesamtbetrag von CHF 945'100.-- brutto ergibt; davon abzuziehen sind allfällige Krankenkassenbeiträge, was individuell pro Fall, je nach Dauer des Aufenthalts und Kasse unterschiedlich hohe Beiträge für unterschiedlich lange Zeit ergibt. Der konkrete Nettoaufwand für den Kanton ist im Durchschnitt etwas tiefer als der "brutto-Tagesansatz", lässt sich aber stets erst im nachhinein eruieren.

3. *Wie hoch sind die Kosten für den teuersten Insassen pro Monat?*

Die teuerste Patientin ist zurzeit in der forensisch-psychiatrischen Klinik Rheinau untergebracht mit einem Tagessatz von CHF 1349.-- (was in Rheinau nicht der Höchstarif ist).

4. *Wie sind die hohen Kosten zu rechtfertigen?*

Siehe einleitende Bemerkungen: die hohen medizinischen Anforderungen und die Ausgaben für die Sicherheitsmassnahmen führen zu hohen Tagessätzen und Gesamtkosten.

Liestal, 09. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

ⁱ Art. 59 StGB

2. Stationäre therapeutische Massnahmen.

Behandlung von psychischen Störungen

- ¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:
 - a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
 - b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.
- ² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.
- ³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.
- ⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.